



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ BKA-817.311/0006-DSR/2007

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. ++43-1-531 15/2526  
Fax: ++43-1-531 15/2702  
e-mail: dsrpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

An den  
Anwalt Für Gleichbehandlungsfragen  
Für Menschen mit Behinderung  
Herrn Mag. Herbert Haupt

Per Mail: herbert.haupt@bmsk.gv.at

CC: johann.gibitz@bmsk.gv.at

Betrifft: Übermittlung von Daten des Bundessozialamtes an den Behindertenanwalt  
**Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 177. Sitzung am 21. September 2007 beschlossen,  
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß den §§ 6 und 7 DSG 2000 über die Grundsätze Verwendung und der  
Zulässigkeit der Verwendung von Daten, setzt die Zulässigkeit einer  
Datenverwendung voraus, dass die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht  
auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur  
Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und dass die Grundsätze des § 6 DSG 2000  
eingehalten werden.

Dass das Bundessozialamt den Behindertenanwalt vom Ergebnis des  
Schlichtungsverfahrens in Kenntnis zu setzen hat, steht außer Zweifel, da § 14 Abs.  
4 BGstG dies gesetzlich vorsieht.

Grundsätzlich wird aber zu unterscheiden sein,

- ob der Behindertenanwalt im Rahmen des Schlichtungsverfahrens einen Klienten betreut, oder

- ob er nur ganz allgemein Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführt und Empfehlungen abgeben will.

Wenn sich im Rahmen seiner „Beratungstätigkeit“ ein Klient an den Behindertenanwalt gewandt hat, scheint eine Übermittlung des Ausgangs des Schlichtungsverfahrens in personenbezogener Form durch das Bundessozialamt aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig zu sein, wenn dabei sichergestellt wird, dass die datenschutzrelevanten Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens - wie etwa im Tätigkeitsbericht - wäre jedoch nur in anonymisierter Form zulässig.

Vom oben genannten Fall zu unterscheiden ist die Aufgabe des Behindertenanwaltes, Untersuchungen zum Thema Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durchzuführen und Empfehlungen abzugeben.

Hier scheint der Erhalt von den Ergebnissen der Schlichtungsverfahren in anonymisierter Form das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel und daher nur in dieser Form datenschutzrechtlich zulässig zu sein.

8. Oktober 2007  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**